

Gemeinde Baidt

Bebauungsplan "Bühl"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 02.07.2020, ergänzt am 21.05.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Baidt beabsichtigt für den Bereich östlich der "Hirschstraße" und nordöstlich der "Benzstraße" und der "Boschstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet (WA) zu schaffen.
- 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 18.10.2018 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, im Rahmen einer Relevanzbegehung mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Vorhabensgebiet liegt im Norden der Gemeinde Baidt. Westlich sowie nordöstlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung, im Norden sowie im Osten wird das Gebiet durch Grünflächen begrenzt. Der Bebauungsplan "Bifang" (rechtsverbindlich seit 19.07.1974) grenzt im Westen und Südwesten an das Plangebiet an sowie im Anschluss an diesen im Westen der Bebauungsplan "Geigensack" (rechtsverbindlich seit 20.04.2018). Der zu überplanende Bereich befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Baidt. Wobei sich die Fläche wie ein "grüner Keil" zwischen die im Westen, Süden und etwas entfernt im Osten bereits bestehende Wohnbebauung schiebt. Parallel zum Planbereich verläuft westlich die "Hirschstraße", südwestlich die "Benzstraße" sowie südlich die Boschstraße. Im Osten und Norden wird das Gebiet durch eine Grünfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird begrenzt.
- 2.2 Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 131/1, 137/1, 455/2 und 455/9 und umfasst eine Fläche von ca. 4,71 ha. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als Grünfläche sowie landwirtschaftliche Fläche genutzt.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von sieben Vogelarten aus dem weiteren Umfeld ohne weitere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 30.03.2020 wurde das Plangebiet begangen. Dabei wurde zum einen auf anwesende Arten geachtet und zum anderen die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend von Grünfläche geprägt. Dabei handelt es sich teilweise um sehr unebene und von Hügeln geprägte Teilbereiche. Es befinden sich drei einzelne Strauchelemente im Plangebiet. Des Weiteren befindet sich ein Graben bzw. Bachlauf am Nordrand.
 - 5.2 Während der Untersuchung wurden innerhalb des Plangebietes keine relevanten Arten nachgewiesen. Offenlandbrüter wie die Feldlerche sind zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, jedoch auf Grund bestehender Kullissenwirkung und sehr unebener Beschaffenheit des Grünlands nicht zu erwarten. Die Habitatbedingungen sind als suboptimal zu bezeichnen. Zudem gelang auch kein Nachweis von Feldlerchen während der Begehung.
 - 5.3 Ein Vorkommen von gehölzbrütenden Arten ist nicht auszuschließen, jedoch wurden keine Nester in den Strauchstrukturen gefunden.
 - 5.4 Im nördlichen Bereich des Plangebiets verläuft knapp außerhalb ein kleiner Wassergraben, ein Gewässer II. Ordnung. Südlich des Wassergrabens verläuft ein bestehender Grasweg. Am Bachlauf konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien festgestellt werden. Grundsätzlich eignet sich der Wassergraben als Wasserlebensraum für die Helm-Azurjungfer. Als Gesamtlebensraum eignet sich die Fläche jedoch nicht, da diese Libellenart als Landlebensraum vegetationsarme Strukturen meidet. Gewässerböschungen oder eine artenreiche Wiese fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen ist daher als unwahrscheinlich anzusehen.
 - 5.5 Das Plangebiet weist keine Strukturen auf, welche für andere Arten bzw. Artengruppen geeignete Lebensraumbedingungen bieten würden. So sind beispielsweise Vorkommen streng geschützter Reptilienarten nicht zu erwarten, da sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen wie Böschungen, Totholzansammlungen oder Steine befinden. Auch eine größere Bedeutung des Areal als Jagdhabitat oder Leitstruktur von Fledermäusen ist auszuschließen, aufgrund von fehlenden Vegetationselementen wie Hecken oder Gehölzbeständen.

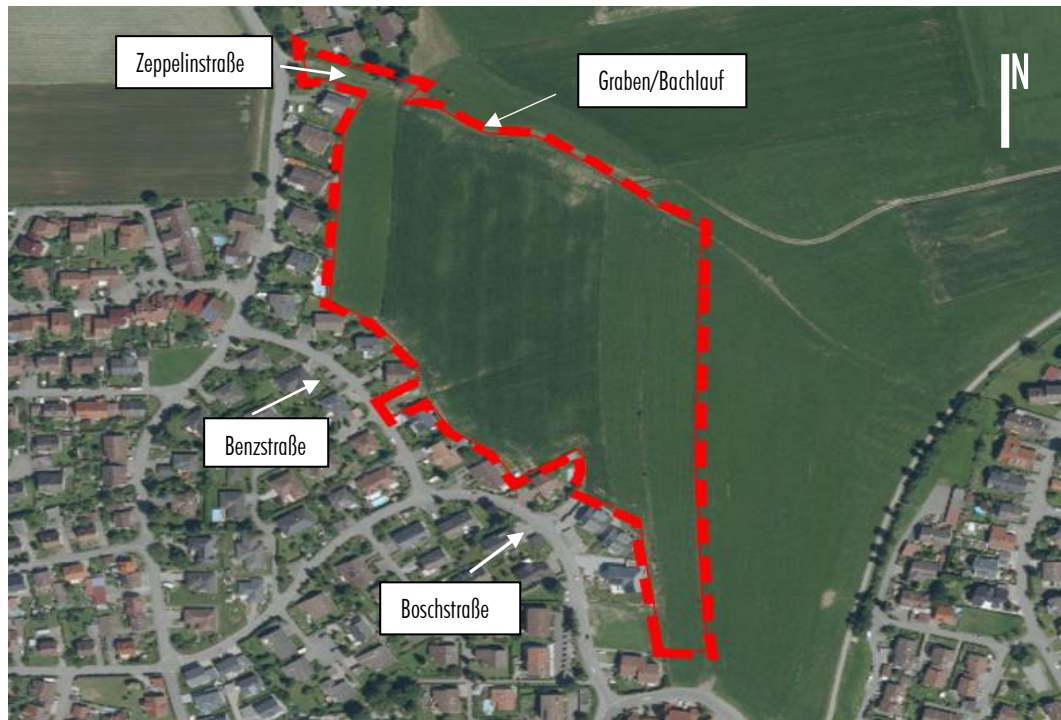
6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen
 - 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
 - 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

- 6.3 Im Bereich des Wassergrabens muss bei der Überplanung mindestens der für den Innenbereich geltende 5 m breite Gewässerrandstreifen gemessen ab Gewässerböschungsoberkante eingehalten werden, d.h. der Gewässerstreifen muss von Bebauung freigehalten und als Grünfläche erhalten werden.
7. Artenschutzfachliche Maßnahmen
- Da aktuell innerhalb des Plangebietes kaum naturschutzfachlich hochwertige Strukturen bestehen, ist es empfehlenswert im Rahmen des Bebauungsplanes Gestaltungsmöglichkeiten darzustellen, welche die Artenvielfalt und damit den naturschutzfachlichen Wert begünstigen können. Für eine naturnahe Gestaltung des Plangebietes können durch geeignete Maßnahmen relevante Strukturen für einzelne Artengruppen geschaffen werden.
- 7.1 Um die Nahrungsverfügbarkeit für Insekten, Vögel und Fledermäuse zu fördern ist die Anlage von Blühstreifen empfehlenswert. Blühstreifen können auch in Form von kleinen Strukturen angelegt werden wie z.B. Einsatz von Blumenwiesen in Balkonkästen oder Blumenbeeten.
- 7.2 Um die Brutmöglichkeiten für zweigbrütende Vogelarten zu fördern, ist die Anlage von Gehölzstrukturen wie Hecken oder Einzelgehölzen erstrebenswert. Geeignete Gehölze wären hierbei bspw.: Brombeere, Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Ahorn, Erle, Hainbuche, Eiche, Pappel, Heckenkirsche, Traubenkirsche, Holunder. Fassadenbegrünung ist eine zusätzliche Möglichkeit günstige Strukturen zu schaffen (z.B. mit Wilderem Wein, Geißblatt, Waldrebe).
- 7.3 Der Graben kann hinsichtlich potenzieller Libellenarten gestaltet werden. Um Ruhe- und Schutzstreifen für Libellen zu schaffen, ist die Anlage von Hochstauden- und Krautsäumen (z.B. Mädesüß, Weidenröschen, Pestwurz, Blutweiderich) empfehlenswert.
- 7.4 Um das Vorkommen von Reptilien wie der Zauneidechse zu unterstützen, können geeignete Strukturen geschaffen werden wie die Anlage von besonnten Totholz- und Steinhäufen. Besonders die Schaffung von Trockenmauern kann innerhalb von Wohnbereichen realisiert werden.
- 7.5 Für (halb-)höhlenbrütende Vogelarten können Nistkästen zur Unterstützung der Brutmöglichkeiten dienen. Diese können an vorhandenen Gehölzen oder Gebäuden angebracht werden. Für gebäudebewohnende Fledermäuse können Ersatzquartiere an Gebäuden angebracht werden oder direkt in die Fassade der Neubauten integriert werden.
- 7.6 Zur Unterstützung der Insektenvorkommen können Insektenhotels im Plangebiet angebracht werden.
- 7.7 Grundsätzlich ist auf eine naturnahe Gestaltung zu achten. Bspw. Totholz stehen lassen, Anlage eines Komposthaufens, Anlage von Kleingewässern wie einem Teich, kein Einsatz von Pestiziden.
8. Fazit
- 8.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

8.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist mit keinen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen zu rechnen. Ein Konfliktpotenzial ist nicht absehbar.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Norden auf das angrenzende Wohngebiet in Richtung Benzstraße.



Blick von Nordwesten auf das Wohnbebauung im Osten.



Blick von Norden nahe Zepelinstraße Richtung Süden. Einzelnes Strauchenelement und Graben.



Hangbildung innerhalb des Plangebietes im Nordwesten.



Graben/Bachlauf im nördlichen Teil.



Blick von Süden auf das von Grünland geprägte Plangebiet.

